

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marcus Bühl, Sebastian Münzenmaier, Dr. Rainer Kraft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/19623 –**

Sicherheitsrisiken in Bahnhöfen, Flughäfen und weiteren Gebäuden wegen unzureichender Digitalfunkversorgung für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

Vorbemerkung der Fragesteller

In seinen jährlichen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes 2019 hat der Bundesrechnungshof die unzureichende Digitalfunkversorgung in Bahnhöfen, Flughäfen und weiteren Sondergebäuden kritisiert (<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2019-ergaenzungsband/downloads/2019-bemerkungen-ergaenzungsband-pdf>, S. 29–32).

Seit zehn Jahren (ebd., S. 29) ist es Bund und Ländern nicht gelungen, entsprechende rechtliche Grundlagen zur digitalen Objektfunkversorgung zu erstellen. In dem Bericht des Bundesrechnungshofes heißt es (ebd., S. 30): „Die Bundespolizei gehe von einer grundsätzlichen, dramatischen Unterversorgung mit negativen Auswirkungen auf Einsätze und Auftragserfüllung, Eigensicherung und Fürsorge in vielen Bahnhöfen, Flughäfen und Schutzobjekten“ aus. Gleichzeitig ist der Bund gezwungen, weiter in veraltete analoge Funktechnik zu investieren (ebd., S. 29), um bei Einsätzen mit Einsatzkräften der Länder zu kommunizieren. Im Ergebnis führt die unzureichende Digitalfunkversorgung in Sonderbauten zur Gefährdung von Einsatzkräften und Einsatzerfolg (ebd., S. 29).

1. Welche Versuche hat die Bundesregierung bisher unternommen, um einen einheitlichen rechtlichen Rahmen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) mit den Bundesländern auszuarbeiten?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat in der Vergangenheit mehrfach über die Innenministerkonferenz auf die Bauministerkonferenz der Länder eingewirkt. Die daraufhin eingesetzte Projektgruppe „Objektfunkanlagen“ hat ihre Arbeit inzwischen abgeschlossen und empfiehlt verschiedene Änderungen der Musterbauordnung und des untergesetzlichen Regelwerks der Länder, um so die Objektfunkversorgung sicherzustellen.

Die Zuständigkeit für die Schaffung eines einheitlichen rechtlichen Rahmens liegt allein bei den Ländern.

2. Woran scheiterte es in den letzten zehn Jahren (vgl. Vorbemerkung), sich auf einen einheitlichen rechtlichen Rahmen zwischen Bund und Ländern bei der digitalen Objektversorgung zu einigen?

Die in der Antwort zu Frage 1 erläuterten Vorschläge betreffen allein das Landesrecht und die Umsetzung ist daher dem Einfluss des BMI entzogen. Die Schaffung des rechtlichen Rahmens zur Sicherstellung der Objektfunkversorgung liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Bundesländer (siehe Antwort zu Frage 1).

3. Gibt es neben den landesrechtlichen Bauordnungen weitere Hindernisse, die einem einheitlichen rechtlichen Rahmen bei der digitalen Objektfunkversorgung entgegenstehen, und welche sind das?

Nach Kenntnis der Bundesregierung kann ein entsprechender rechtlicher Rahmen durch die in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Vorschläge, die im Rahmen der Bauministerkonferenz erarbeitet wurden, geschaffen werden.

4. Welche Schritte plant die Bundesregierung, den rechtlichen Rahmen mit den Ländern auszuarbeiten, und bis wann?

Die Einleitung der erforderlichen Schritte durch die dafür zuständigen Länder wurde bereits gestartet, siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

5. In welchem Zeitraum rechnet die Bundesregierung mit geeigneten Lösungen, um die unzureichende digitale Objektfunkversorgung zu beseitigen?

Die Umsetzung der rechtlichen Rahmen in den Ländern vorausgesetzt, kann die Objektfunkversorgung unverzüglich verbessert werden. Die technischen Lösungen stehen bereit. Eine vollständige Versorgung kann im Bereich der Funkversorgung aufgrund der physikalischen unterschiedlichen Begebenheiten jedoch nie sichergestellt werden.